

**Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft
Rheinland Westfalen e.V.**

Prüfungsgutachten

gemäß § 81 Abs. 1 UmwG zu der beabsichtigten Verschmelzung der

**Bauverein Gelsenkirchen eG,
Gelsenkirchen**

(übernehmende Genossenschaft)

und der

**„Eigenhaus“ Gemeinnützige
Baugenossenschaft Gelsenkirchen eG,
Gelsenkirchen**

(übertragende Genossenschaft)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Vergleich beider Genossenschaften	2
I. Rechtliche Verhältnisse	2
1. Genossenschaftsregister	2
2. Satzung	2
3. Firma und Sitz	2
4. Geschäftsanteil und Haftsumme	3
II. Organisation	3
III. Steuerliche Auswirkungen	4
IV. Kosten der Verschmelzung	4
V. Wirtschaftliche Lage	5
C. Zusammenfassende Stellungnahme zur Verschmelzung	6

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Als zuständiger Prüfungsverband für beide Genossenschaften wurden wir am 18. August 2023 beauftragt, für die übertragende Umwandlung (Verschmelzung durch Aufnahme) zwischen der

**Bauverein Gelsenkirchen eG,
Gelsenkirchen**

(nachfolgend auch Bauverein oder übernehmende Genossenschaft genannt) und der

**„Eigenhaus“
Gemeinnützige Baugenossenschaft Gelsenkirchen eG,
Gelsenkirchen**

(nachfolgend auch Eigenhaus oder übertragende Genossenschaft genannt)

das erforderliche gemeinsame Prüfungsgutachten gemäß § 81 Abs. 1 UmwG zu erstellen.

Gegenstand des Gutachtens ist, ob die Verschmelzung mit den Belangen der Genossen und der Gläubiger der beteiligten Genossenschaften vereinbar ist.

Als Grundlage für die Erstattung unseres Gutachtens lagen uns vor:

- der Entwurf des Verschmelzungsvertrags vom 15. Juli 2024 (§ 5 UmwG)
- der gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände vom 15. Juli 2024 (§ 8 UmwG)
- die Satzungen der beteiligten Genossenschaften
- die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte der an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften der letzten 3 Geschäftsjahre
- die Schlussbilanz der übertragenden Genossenschaft.

Für die Durchführung des Gutachtens und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 maßgebend.

B. Vergleich beider Genossenschaften

I. Rechtliche Verhältnisse

1. Genossenschaftsregister

Die übernehmende Genossenschaft, der Bauverein, ist unter GenR Nr. 206, die übertragende Genossenschaft Eigenhaus unter GenR Nr. 204 im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.

2. Satzung

Gegenstand und Zweck beider Genossenschaften ist nach der Satzung die Errichtung, Betreuung und Bewirtschaftung von Wohnungen in allen Rechts- und Nutzungsformen. Sie können alle Aufgaben im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen.

Die Satzungen beider Genossenschaften lehnen sich stark an die Mustersatzung des GdW Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen e.V., Berlin, an.

Bei Durchführung der Verschmelzung soll die Satzung des Bauvereins (Fassung vom 26. Juni 2019; wurde in das Genossenschaftsregister am 3. Januar 2020 eingetragen) übernommen werden. Alle wesentlichen Unterschiede werden den Mitgliedern der übertragenden Genossenschaft in einem Erläuterungsteil dargestellt. Zudem soll aufgrund der Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf sieben Personen § 24 Abs. 1 Satz 1 der Satzung auf „höchstens sieben Mitglieder“ geändert werden.

3. Firma und Sitz

Durch die Verschmelzung wird eine Änderung der Firma Bauverein nicht bewirkt. Die Firma lautet nach der Verschmelzung:

Bauverein Gelsenkirchen eG

Sie hat ihren Sitz weiterhin in Gelsenkirchen.

4. Geschäftsanteil und Haftsumme

Ein Geschäftsanteil beträgt beim Bauverein EUR 260,00 und bei der Eigenhaus EUR 260,00. Die Haftsumme je Geschäftsanteil der übernehmenden Bauverein beträgt EUR 260,00, der übertragenden Eigenhaus EUR 260,00.

Nach Vollzug der Verschmelzung beträgt die Höhe eines Geschäftsanteils mindestens EUR 260,00 und die Haftsumme EUR 260,00 je Anteil. Gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung des Bauvereins gelten 2 Geschäftsanteile als Pflichtanteile.

Die bisherigen Mitglieder der Eigenhaus werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge Mitglieder der Bauverein. Jedes Mitglied der Eigenhaus ist mit mindestens einem und im Übrigen mit so vielen Geschäftsanteilen beim Bauverein beteiligt, wie durch Anrechnung seines Geschäftsguthabens bei der Eigenhaus als voll eingezahlt anzusehen sind. Nicht voll eingezahlten Geschäftsanteilen ist so lange die Dividende zuzuschreiben, bis der Geschäftsanteil voll eingezahlt ist bzw. die 2 Pflichtanteile voll eingezahlt sind. Eine Auszahlung nicht voll eingezahlter Geschäftsanteile erfolgt nicht.

Für die Feststellung des Geschäftsguthabens ist die von uns geprüfte Schlussbilanz der Eigenhaus zum 31. Dezember 2023 maßgebend. Bei der Erstellung der Schlussbilanz sind die für die Jahresbilanz maßgebenden gesetzlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften angewandt worden. Die bisherigen Mitglieder der Eigenhaus sind vom 1. Januar 2024 (Verschmelzungstichtag) am Bilanzgewinn der übernehmenden Bauverein beteiligt.

II. Organisation

Die Bauverein und die Eigenhaus haben seit dem 1. September 1991 einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. Mit dem Eintritt des hauptamtlichen Vorstands 1991 übernahm die Bauverein die gesamten Aufgaben der übertragenden Genossenschaft bis zum heutigen Tag. Die Geschäftsbesorgung umfasste im Geschäftsjahr 2023 einen Bestand von 86 Wohnungen, 34 Garagen, 10 Läden und einer sonstigen Vermietungseinheit.

Der bisherige Vorstand der Bauverein bleibt nach der Verschmelzung unverändert. Durch die Verschmelzung ändert sich weder dessen Zusammensetzung noch dessen Amtszeit. Die bisherigen Vorstandsmitglieder der übertragenden Genossenschaft werden bis zum 31. Oktober 2024 wirtschaftlich gleichwertig zu deren bisherigen Tätigkeit als Berater bei der Bauverein beschäftigt.

Auch der Aufsichtsrat der Bauverein bleibt in seiner Zusammensetzung und Amtszeit unverändert. Es soll aber zudem ein Mitglied des Aufsichtsrats der übertragenden Genossenschaft nominiert werden, sodass die Satzung des Bauvereins in § 24 Abs. 1 Satz 1 auf „höchstens 7 Mitglieder“ geändert werden soll.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der übertragenden und der übernehmenden Genossenschaft werden im Zuge der Verschmelzung keine besonderen Vorteile gewährt.

Die Arbeitnehmerin der Eigenhaus wird Arbeitnehmerin des übernehmenden Bauvereins. Die Arbeitnehmerin der übertragenden Genossenschaft wird einvernehmlich bis zum 31. Oktober 2024 wirtschaftlich gleichwertig beim Bauverein beschäftigt.

Die beiden Genossenschaften haben keinen Betriebsrat.

Entsprechend der Zielsetzung der Verschmelzung, der Schaffung eines zukunftsfähigen Unternehmens in der Region, soll die bisherige Geschäftsstelle der Bauverein in der Augustastraße 57 in Gelsenkirchen beibehalten werden.

III. Steuerliche Auswirkungen

Der Bauverein und die Eigenhaus nehmen die Steuerbefreiung als Vermietungsgenossenschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG in Anspruch. Nach der Verschmelzung wird die übernehmende Genossenschaft diese Steuerbefreiung auch weiterhin in Anspruch nehmen.

Der Übergang des Grundbesitzes der Eigenhaus im Wege der Verschmelzung auf den Bauverein ist gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG Grunderwerbsteuerpflichtig, da das Eigentum an den Grundstücken auf einen neuen Rechtsträger wechselt.

IV. Kosten der Verschmelzung

Nach dem Entwurf des Verschmelzungsvertrags trägt die Bauverein als übernehmende Genossenschaft für den Fall der Durchführung der Verschmelzung die eventuell entstehende Grunderwerbsteuer und die sonstigen Kosten und Abgaben. Für den Fall, dass die Verschmelzung nicht zustande kommt, trägt jede Genossenschaft die bei ihr entstandenen Kosten selbst. Die notariellen Kosten, Verbands- und Beratungskosten etc. tragen die Genossenschaften für diesen Fall zu gleichen Teilen.

V. Wirtschaftliche Lage

Die Vermögenslage des übernehmenden Bauvereins war im Geschäftsjahr 2023 geordnet. Am 31. Dezember 2023 waren die langfristig angelegten Vermögenswerte durch Eigenkapital, langfristige Rückstellungen und langfristige Verbindlichkeiten gedeckt; die Finanzlage der Genossenschaft war im Geschäftsjahr 2023 geordnet.

Die wirtschaftliche Lage der Eigenhaus weist bei positiven Jahresergebnissen in den letzten 3 Jahren ebenfalls eine gesicherte Ertragskraft auf.

Die Verschmelzung der Eigenhaus auf den Bauverein führt für beide Genossenschaften zu positiven wirtschaftlichen Auswirkungen. Durch die Schaffung eines insgesamt größeren und leistungsfähigeren Unternehmens bietet sich die Chance, den künftigen Herausforderungen auf einem sich wandelnden Wohnungsmarkt besser gerecht werden zu können.

Durch die Stärkung der Wirtschaftskraft der Genossenschaften, die Verbreiterung der Angebotspalette an Wohnungen aus dem Bestand beider Unternehmen für die derzeitigen und künftigen Mitglieder, die Gestaltung rationeller Arbeitsabläufe und der Nutzung von Synergieeffekten in kaufmännischer und technischer Hinsicht wird auch dem Förderzweck des § 1 GenG angemessen Rechnung getragen.

Alle Handlungen der Eigenhaus gelten ab dem 1. Januar 2024 (Verschmelzungstichtag) als für Rechnung des Bauvereins vorgenommen. Zu diesem Stichtag überträgt die Eigenhaus ihr gesamtes Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Bauverein.

C. Zusammenfassende Stellungnahme zur Verschmelzung

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags wurde von uns rechtlich geprüft. Er enthält die nach §§ 5, 80 UmwG notwendigen Angaben. Er trägt sowohl den Belangen der Mitglieder der übertragenden wie auch der übernehmenden Genossenschaft Rechnung.

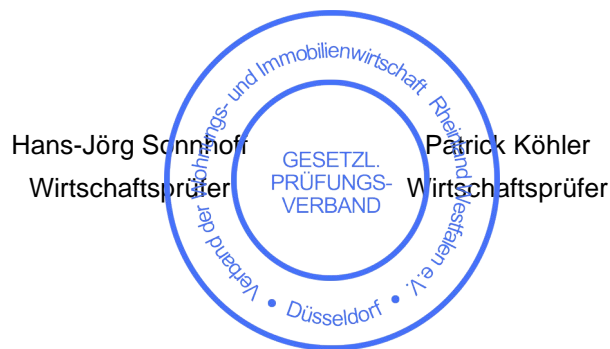
Im Verschmelzungsbericht werden die Verschmelzung, der Verschmelzungsvertrag und die Mitgliedschaftsverhältnisse rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

Nach Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beider Genossenschaften bestätigen wir, dass die Verschmelzung mit den Belangen der Mitglieder und der Gläubiger der Genossenschaften vereinbar ist.

Wir empfehlen daher die Durchführung der Verschmelzung.

Düsseldorf, 18. Juli 2024

Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft
Rheinland Westfalen e.V.



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

50261
09/2016

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.